

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1517, 16/2486

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

#### § 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung,“ die Worte „der Ferienreiseverordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Verordnungen den Straßenverkehrsbehörden Aufgaben nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zuweisen,“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „(StVO)“ werden die Worte „, der Ferienreiseverordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zuständige Behörde im Sinn des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ist die Straßenverkehrsbehörde, welche die entsprechenden Verkehrsverbote im Sinn des § 40 Abs. 1 BImSchG angeordnet hat.“
3. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 45 StVO“ die Worte „sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ eingefügt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
      - bbb) Die Worte „und § 40e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ werden durch die Worte „, § 4 der Ferienreiseverordnung sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ und die Worte „oder die Autobahndirektionen“ durch die Worte „, die Autobahndirektionen oder die höheren Straßenverkehrsbehörden“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO sind die Zulassungsbehörden.“
5. Art. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die höheren Straßenverkehrsbehörden erfüllen auch die Aufgaben zur Kennzeichnung von nummerierten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „, Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr und Fahrzeuggenehmigung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG - Fahrzeugenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ ersetzt.
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Luftverkehrsrecht“ durch das Wort „Luftrecht“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ und werden nach dem Wort „Luftrecht“ die Worte „einschließlich des Luftsicherheitsrechts“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
9. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:
- „Art. 10a  
Binnenschiffahrtswirtschaftsdienste  
und technische Vorschriften für Binnenschiffe
- (1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswirtschaftsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über
1. die betroffenen Häfen und Hafenbereiche im Freistaat Bayern,
  2. die Pflichten der Hafenbetreiber zur Bereitstellung der für die Navigation und Reiseplanung erforderlichen Daten, zur Herausgabe navigationstauglicher Schiffskarten und zur Einrichtung elektronischer Meldemöglichkeiten.
- (2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl L 389 S. 1) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Gewässer des Freistaates Bayern, die keine Bundeswasserstraßen sind, insbesondere über
1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern sowie
  2. das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr.“
10. In Art. 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „und Frauen“ ersetzt.
- bb) Der Nr. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl I S. 2569),“ angefügt.
- cc) Der Nr. 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 301 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.
- dd) In Nr. 3 werden die Worte „vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121)“ durch die Worte „(Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1774)“ ersetzt.
- ee) Der Nr. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.
- ff) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396 ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542),“
- gg) In Nr. 6 werden die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2394),“ durch die Worte „(Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2497),“ ersetzt.
- hh) In Nr. 7 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2422)“ durch die Worte „Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl I S. 467)“ ersetzt.
- ii) In Nr. 8 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO)“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2423)“ durch die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215)“ ersetzt.
- jj) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Eisenbahn-Signalordnung 1959 – ESO 1959 – (BGBl III 933-6), zuletzt geändert durch Art. 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“
- kk) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 261 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785, 2843)“ durch die Worte „Art. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Straßenverkehrsbehörde für Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, oder für Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung oder durch Leitlinien markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben, abweichend von Art. 4 Abs. 1 zu bestimmen, wenn es sich um einen längeren Straßenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften handelt, für den mehrere Straßenverkehrsbehörden zuständig sind.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident